

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



STEFAN WINHELLER
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



ANKA HAKERT
LL.M. (Tax),
Rechtsanwältin



JOHANNES FEIN
Rechtsanwalt



DIRK POHL
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht



CHRISTOPH HENNEKE
Steuerfachwirt, Zertifizierter
Stiftungsberater (FSU Jena)



JÖRN MAUS
Steuerfachwirt

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

<i>Was droht dem DFB bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit?</i>	106
<i>Vereinsleben: Flüchtlinge schaden nicht der Gemeinnützigkeit</i>	106
<i>Mitgliedsbeiträge an Dachverband können gemeinnützigkeitsschädlich sein</i>	106

STIFTUNGSRECHT

<i>Stiftungsreform: Stand der Dinge</i>	107
---	-----

VEREINSRECHT

<i>Weihnachtsfeier aus Steuersicht</i>	107
<i>Vorsicht bei Einberufung von Anschlussversammlungen</i>	108
<i>Kein Mindestlohn für behinderte Arbeitnehmer in Werkstätten</i>	109

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Was droht dem DFB bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit?

Das Sommermärchen ist längst vorbei, aber trotzdem wieder in aller Munde. Diesmal jedoch wegen einer ominösen Zahlung in Höhe von 6,7 Millionen Euro des DFB an die FIFA. Weil der DFB dieses Geld in den Steuererklärungen des Jahres 2006 offenbar falsch deklariert hat, hat unter anderem die DFB-Zentrale Besuch von der Steuerfahndung bekommen. Was droht dem DFB steuerrechtlich?

Nach dem derzeitigen Sachstand, der in den Medien verbreitet wird, gab es offenbar eine schwarze Kasse beim DFB. Die Steuererklärungen des Jahres 2006 wiesen dieses Vermögen nicht bzw. falsch aus, sodass der Verdacht der Steuerverkürzung vorliegt. Damit droht eine Steuernachzahlung wegen der falsch deklarierten Ausgabe. Weit größeres Ungemach droht aber, wenn das Finanzamt dem DFB, der ein eingetragener gemeinnütziger Verein ist, die Gemeinnützigkeit aberkennen würde. Möglich ist eine Aberkennung, wenn der DFB steuerrechtliche Vorschriften nicht eingehalten hat. Die Aberkennung wäre naheliegend, wenn sich der Verdacht der Steuerverkürzung erhärten würde. Was aber dann?

Sollte dem DFB tatsächlich die Gemeinnützigkeit aberkannt werden, wäre vor allem zu klären, ob hiervon nur der Veranlagungszeitraum 2006 betroffen wäre. Denkbar ist in der Tat, dass es sich bei der falschen Deklaration um ein einmaliges Ereignis handelt, das ausschließlich das Jahr 2006 betrifft. Denkbar ist hingegen auch, dass der Fehler auch in Veranlagungsjahren nach 2006 „nachwirkt“ bzw. sich die Verantwortlichen auch in den Folgejahren in strafrechtlich relevanter Weise verhalten haben, was eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit für mehrere Jahre nach sich ziehen könnte.

Im Falle der Aberkennung entfielen jedenfalls sämtliche Steuervergünstigungen, die an die Gemeinnützigkeit anknüpfen. Die Folge wäre eine hohe Nachversteuerung der Gewinne, denn einer der größten Vorteile der Gemeinnützigkeit für Körperschaften besteht darin, dass die Körperschafts- und Gewerbesteuer nur für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu zahlen ist und Einkünfte in anderen gemeinnützigen Sphären unversteuert bleiben.

Zu den unversteuerten Sphären zählt insbesondere auch die Vermögensverwaltung, in deren Rahmen der DFB wohl jedes Jahr Millionenbeträge aus Lizenzgeschäften vereinnahmt – bisher steuerfrei. Nach Aberkennung der Gemeinnützigkeit wäre dem nicht mehr so: Auf die Lizenzgewinne müsste der DFB dann 15,825 % Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag zahlen. Hinzu käme die Gewerbesteuer, deren Hebesatz in Frankfurt im Jahr 2006 490 v.H. betrug und ab 2007 460 v.H. beträgt – was umgerechnet einem Steuersatz von 17,15% (2006) bzw. 16,1% (ab 2007) entspricht. Auch die Differenz zwischen dem vom DFB vermutlich angesetzten reduzierten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% zum normalen Steuersatz in Höhe von 19% wäre nachzuentrichten. Insgesamt dürften mit einem Entzug der Gemeinnützigkeit daher Nachzahlungen in zweistelliger Millionenhöhe verbunden sein.

Soweit der Deutsche Fußball-Bund e.V. Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten hat, die aufgrund der Gemeinnützigkeit gewährt wurden, droht ferner deren Rückforderung. Es bleibt also spannend.

Vereinsleben: Flüchtlinge schaden nicht der Gemeinnützigkeit

Die Finanzverwaltung reagiert auf negative Presseberichte und Beschwerden von Vereinen: Die beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen in gemeinnützige Vereine gefährdet nicht deren Gemeinnützigkeitsstatus.

Anfang November hatten einige Zeitungen berichtet, dass gemeinnützige Sportvereine ein Schreiben von der Finanzverwaltung erhalten hätten, in dem kritisiert worden sei, dass sie Flüchtlinge beitragsfrei mittrainieren ließen. Die 16 Finanzminister/innen und -senatoren/innen der Bundesländer haben nun auf ihrer regulären Konferenz in Berlin einstimmig festgestellt, dass die beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen in gemeinnützige Vereine nicht zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit führt. „Wenn sich Vereine um die Integration von Flüchtlingen kümmern, ist das geradezu ein Paradebeispiel für gemeinnütziges Handeln“, so Berlins Finanzsenator Dr. Kollatz-Ahnen. Der Bund hat eine zügige Prüfung und – sofern überhaupt nötig – eine Klarstellung zugesagt.

HINWEIS: Grundsätzlich gilt in Bezug auf die Beitragsbemessung der Gleichbehandlungsgrundsatz. Grundsätzlich haben daher alle Mitglieder die gleichen Beitragspflichten. Wenn Ausnahmen davon gemacht werden sollen, bedarf es dazu einer Satzungsgrundlage. Denkbar ist z.B. die Einräumung einer in der Satzung vorgesehenen – auch kostenfreien – „Gastmitgliedschaft“. Flüchtlinge könnten so in den Vereinen mittrainieren und gleichzeitig von der Beitragspflicht befreit sein.



Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin Nr. 15-025 vom 12.11.2015

Mitgliedsbeiträge an Dachverband können gemeinnützigkeitsschädlich sein

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat entschieden, dass die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an einen nicht gemeinnützigen Dachverband gemeinnützigkeitsschädlich ist, wenn mit der Zahlung keine konkreten Gegenleistungen verknüpft sind, sie zumindest 1/10 der Eigenmittel der leistenden Körperschaft ausmacht und über fünf Jahre hinweg geleistet wird. In der Folge verlor der betroffene Verein seinen Gemeinnützigkeitsstatus.

Die Gemeinnützigkeit setzt die selbstlose Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke voraus. Dies bedeutet, dass die Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Nicht nur die Satzung muss diesen Erfordernissen entsprechen, sondern auch die tatsächliche Geschäftsführung.

Im zu entscheidenden Fall entsprach zwar die Satzung des Vereins den Gemeinnützigkeitsvorschriften, jedoch stellte nach Auffassung des FG Baden-Württemberg die Zahlung in Höhe von 1/10 der Eigenmittel an den Dachverband einen Verstoß gegen das Gebot der selbstlosen Förderung gemeinnütziger Zwecke dar. Der Dachverband setzte sich, so das Gericht, für die politischen Interessen einer in Deutschland verbotenen Gruppierung ein, weswegen er vom Verfassungsschutz beobachtet wurde; gemeinnützig war er nicht.

Die Mittelfehlverwendung war auch der Höhe und der Dauer der Zahlungen nach keine Bagatelle. Das Finanzamt hatte dem Verein nach Auffassung des FG Baden-Württemberg die Gemeinnützigkeit daher zu Recht aberkannt.

HINWEIS: Die Entscheidung ist im Ergebnis richtig, die Begründung aber insoweit etwas verunglückt, als sie in einem Nebensatz den Anschein erweckt, gemeinnützige

Körperschaften dürften ihre Mittel zumindest dann an nicht-gemeinnützige Körperschaften weiterreichen, wenn letztere die Mittel für deren eigenen gemeinnützigen Zwecke einsetzen (vgl. Rn. 27 des Urteils). Das widerspricht dem Unmittelbarkeitsprinzip gemäß § 57 Abgabenordnung (AO), welches das Gericht in seiner Urteilsbegründung kein einziges Mal erwähnt. Zulässig sind danach lediglich der Einsatz nicht-gemeinnütziger Dritter als sog. Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO oder aber – hier naheliegender – Mittelweiterleitungen an gemeinnützige Empfänger-Körperschaften (vgl. hierzu § 58 Nr. 1 und 2 AO).

Im Übrigen zeigt die Entscheidung wieder einmal deutlich, wie wichtig es für gemeinnützige Körperschaften ist, dass nicht nur die Satzung den Gemeinnützigkeitsvorschriften entspricht, sondern auch die tatsächliche Geschäftsführung. Auch vergleichsweise kleine Verstöße gefährden den Gemeinnützigkeitsstatus. Zwar muss sich das Finanzamt an das Verhältnismäßigkeitsprinzip halten, darf also nicht wegen jeder Lappalie die Gemeinnützigkeit entziehen. Die Rechtsprechung räumt gemeinnützigen Organisationen daher einen gewissen Spielraum für Fehler ein. Austesten sollte man diesen Spielraum aber besser nicht.



FG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.08.2014, Az. 6 K 1449/12

STIFTUNGSRECHT

Stiftungsreform: Stand der Dinge

Während früher Stiftungen vor allem von Todes wegen errichtet wurden, werden Stiftungen heutzutage meist zu Lebzeiten gegründet. Das ist auch gut so: Die Stifter engagieren sich nach der Errichtung nämlich meist gerne in „ihrer“ Stiftung. Im Laufe ihres Lebens möchten sie aber ggf. auch noch Kurskorrekturen durch Satzungsänderungen vornehmen können. Zurzeit ist dies nur unter engen Voraussetzungen möglich. Im Grunde lässt sich die Satzung einer Stiftung nach ihrer Errichtung kaum noch verändern. Dies ist nicht sachgerecht und führt oftmals zu Verwerfungen: Der Stifter ist an seine einmal getroffene Entscheidung gebunden, auch wenn er Jahre später zu besseren Einsichten in Bezug auf sein Stiftungsprojekt gekommen ist. Eine Gesetzesänderung, die noch lebenden Stiftern eine Änderungsmöglichkeit einräumt, wäre daher zu begrüßen. Aktuell beratschlagt hierüber eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Auch über eine Änderung der Publizitätsvorschriften und über ein Stiftungsregister diskutiert die Arbeitsgruppe. Letzteres könnte ähnlich dem Vereinsregister aufgebaut

sein und Dritten die Möglichkeit eröffnen, sich unkompliziert und schnell Informationen über eine Stiftung zu verschaffen, z.B. darüber, ob eine Stiftung errichtet wurde und wer vertretungsbefugt ist.

Schließlich steht die Vereinheitlichung des gesetzlichen Rahmens des Stiftungsrechts auf der Tagesordnung der Arbeitsgruppe. Zurzeit sind die maßgeblichen Stiftungsgesetze für Stiftungen das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die *Stiftungsgesetze der Bundesländer*. Letztere unterscheiden sich jedoch voneinander. Eine Vereinheitlichung würde bundesweit Rechtsklarheit schaffen.

Die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur geplanten Stiftungsreform sollten an sich bereits im Herbst 2015 vorliegen. Der Zeitplan ist nun zwar nicht mehr einzuhalten. Es bleibt aber zu hoffen, dass erste Ergebnisse zumindest im Frühjahr 2016 veröffentlicht werden.

VEREINSRECHT

Weihnachtsfeier aus Steuersicht

Wie jedes Jahr steht in vielen Vereinen die Weihnachtsfeier an. Damit die Feier kein böses Nachspiel hat (Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Drohung mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit), nachfolgend ein paar Informationen zum steuerrechtlichen Rahmen.

Gemeinnützige Vereine müssen ihre steuerbegünstigten Zwecke selbstlos fördern. Dieses Selbstlosigkeitsprinzip will verhindern, dass eine gemeinnützige Körperschaft durch ihre Mitglieder zur Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke missbraucht wird. Zulässig sind deshalb Zuwendungen an Mitglieder von maximal 40 Euro pro Mitglied und Jahr. Beachtet werden sollte, dass diese Grenze nicht nur für die Weihnachtsfeier, sondern für alle Anlässe insgesamt gilt. Dieser Betrag darf jedoch nicht als Geldbetrag gewährt werden, sondern nur als Sachleistung, also in Form von Sachgeschenken oder vergünstigten oder kostenlosen Speisen und Getränken. Eine unzulässige Begünstigung der Mitglieder stellt einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsprinzip dar und gefährdet den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins.

Generiert der Verein mit seiner Weihnachtsfeier Einnahmen, sind diese, weil es sich bei der Feier um eine gesellige Veranstaltung handelt, grundsätzlich im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verbuchen. Gewinne aus dem Erlös aus Eintrittsgeldern oder dem Verkauf von Speisen und Getränken müssen daher voll versteuert werden. Auch ein Weihnachtsbasar stellt einen solchen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Steuerfrei bleiben die Gewinne nur dann, wenn der Verein mit allen seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die besondere Einnahmen-Freigrenze von 35.000 Euro p.a. für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nicht übersteigt.

Auch die Umsatzsteuer ist zu beachten, sofern es sich bei dem Verein nicht um einen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) handelt.

HINWEIS: Weihnachtsfeiern für die Arbeitnehmer des Vereins unterliegen anderen steuerlichen Rahmenbedingungen. Insoweit gelten die allgemeinen lohnsteuerlichen Regeln zu Betriebsveranstaltungen. Für Zuwendungen an Arbeitnehmer, zu denen auch ehemalige Arbeitnehmer, Praktikanten sowie Begleitpersonen zählen, ist danach ein Freibetrag von 110 Euro inkl. Umsatzsteuer zu beachten; die o.g. 40-Euro-Grenze ist unbeachtlich. Unerheblich ist auch, ob die Zuwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeberverein gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Umsatzsteuerrechtlich gilt: Falls die Grenze von 110 Euro inkl. Umsatzsteuer überschritten wird, geht die Finanzverwaltung von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung aus. Die Folge ist die Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe.

Vorsicht bei Einberufung von Anschlussversammlungen

Eine Einladung zur Anschlussversammlung, die gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgesprochen wird, ist rechtswidrig, wenn es an einer klaren und ausdrücklichen Satzungsregelung hierzu fehlt.

Viele Vereinssatzungen sehen vor, dass eine Mitgliederversammlung erst bei Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Vereinsmitgliedern beschlussfähig ist. Diese grundsätzlich sinnvolle Regelung führt immer dann zu Problemen, wenn nicht genügend Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung kommen. Um in diesem Fall nicht handlungsunfähig zu werden, enthalten viele Vereinssatzungen Regelungen zu Anschlussversammlungen, die unmittelbar nach einer beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden können und für die es einer Mindestanzahl anwesender Vereinsmitglieder nicht mehr bedarf.

So auch die Satzung des Vereins, mit dem sich das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf zu befassen hatte. Der Wortlaut der Satzung lautete: „Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung auflösen und sofort als neue Mitgliederversammlung wieder einberufen; in diesem Fall ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.“

Der Vorstand lud zur Mitgliederversammlung ein. Er beschränkte sich in seiner Einladung allerdings nicht auf die Erstversammlung. Vielmehr lud er gleichzeitig für den Fall, dass die erforderliche Mitgliederanzahl nicht erreicht werden sollte, zur unmittelbar danach stattfindenden Anschlussversammlung ein. Tatsächlich erschienen nicht genügend Mitglieder zur Mitgliederversammlung. In der Anschlussversammlung wählte die Mitgliederversammlung sodann ein neues Vorstandsmitglied. Die angemeldete Eintragung der Änderung der Vorstandsbesetzung zum Vereinsregister wies das Amtsgericht zurück, weil die Beschlüsse in der Anschlussversammlung offensichtlich nichtig seien. Dagegen ging der Verein gerichtlich vor.

Das OLG Düsseldorf befand, dass die Anschlussversammlung tatsächlich fehlerhaft einberufen worden war. Die Entscheidung, ob nach Feststellung mangelnder Beschlussunfähigkeit im Anschluss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werde, oblag nach der Vereinssatzung nämlich nicht dem Vorstand, sondern allein dem erst auf der Erstversammlung gewählten Versammlungsleiter. In der Ersteinladung zur Mitgliederversammlung war hingegen der Eindruck erweckt worden, dass die Einberufung einer neuer Mitgliederversammlung bereits feststehe. Eine solche vorsorgliche Einberufung zu einer Anschlussversammlung durch den Vorstand bedürfe aber einer ausdrücklichen Satzungsregelung. Ohne eine solche Regelung sei die zeitgleiche Einladung nicht zulässig.

HINWEIS: Dieses Urteil berücksichtigt die Interessen sachgerecht. Wenn stets und ohne weiteres eine Anschlussversammlung abgehalten werden könnte, wäre das Erfordernis einer Mindestanzahl von Vereinsmitgliedern für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung von vornherein überflüssig. Ist trotzdem eine gleichzeitige Einberufung zu einer Anschlussversammlung gewünscht, muss sich dies der Satzung eindeutig entnehmen lassen. Die Einladungsmodalitäten sind in diesem Fall ausdrücklich und unmissverständlich in der Satzung zu regeln.



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2015, Az. I-3 Wx 167/15

Kein Mindestlohn für behinderte Arbeitnehmer in Werkstätten

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Kiel (ArbG) steht behinderten Menschen, die in speziellen Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten, der Mindestlohn nicht zu.

Der schwerbehinderte Kläger war in der Werkstatt des beklagten Hilfswerks tätig, einer Einrichtung zur Teilhabe und Eingliederung am bzw. in das Arbeitsleben. Für seine Tätigkeit im Gemüseanbau und der Verpackung sowie für die Auslieferung von sog. Abo-Kisten („Marienkäferkisten“) erhielt er eine monatliche Nettovergütung von 216,75 Euro bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden, was einem Stundensatz von weniger als 1,50 Euro entsprach. Er begehrte von der Beklagten 10.159,58 Euro Nachzahlung, weil er den Stundensatz für unangemessen hielt und der Ansicht war, dass für ihn außerdem das Mindestlohngesetz (MiLoG) gelte.

Dem widersprach das ArbG Kiel. Ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB bestehe nicht, weil eine Vergütungsvereinbarung vorhanden und diese auch nicht sittenwidrig sei. Die Vergütungs-

vereinbarung sei deswegen nicht sittenwidrig, weil sie auf Grundsätzen des § 138 Abs. 2 SGB IX beruhe und damit auf gesetzlicher Grundlage, so das ArbG.

Auch ein Anspruch auf den Mindestlohn bestehe nicht, weil der Kläger kein Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG sei, sondern nur eine arbeitnehmerähnliche Person. Das ArbG Kiel definiert den Begriff des Arbeitnehmers für das MiLoG dahingehend, dass der Arbeitnehmerbegriff jedenfalls nicht arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnisse im Sinne des § 138 Abs. 1 SGB IX umfasse. Auch aus dem Normzweck ergebe sich nichts anderes. Das MiLoG soll Arbeitnehmer vor Niedriglöhnen schützen und existenzsichernde Arbeitsentgelte sichern. Dies setze allerdings reguläre Austauschverhältnisse zwischen Arbeitsleistung und Entgelt voraus und umfasse nicht sozialstaatliche und sozialversicherungsrechtliche Aufgaben zur Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben.

HINWEIS: Obwohl das ArbG Kiel im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen von Nettobeträgen spricht, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro ein Bruttostundensatz ist.



ArbG Kiel, Urteil vom 19.06.2015, Az. 2 Ca 165 a/15



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 06/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

FALLSTRICKE BEI DER GESTALTUNG EINER DOPPELSTIFTUNG

- Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel

Die Doppelstiftung wird durch die anstehende Novellierung des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts aus guten Gründen weiter an Popularität gewinnen. Obwohl mittlerweile viele Doppelstiftungen existieren, ist eine Reihe von Fragen im Stiftungszivil- wie im Steuerrecht noch nicht abschließend geklärt. Zudem halten sich hartnäckig einige Fehlvorstellungen – Anlass genug für eine aktuelle Betrachtung. Dieser Beitrag knüpft an einen Aufsatz des Verfassers in der vergangenen Ausgabe (ZStV 2015, 169 ff.) an. Vorliegend geht es insbesondere um weitere stiftungszivilrechtliche Bedenken, ferner um die Frage, ob und wann ein Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) vorliegt und schließlich darum, weshalb ein Widerrufsvorbehalt sinnvoll sein kann und wie er ausgestaltet sein sollte.

WAS IST EHRENAMT? – EIN PROBLEMAUFRISS ANHAND EINER EMPIRISCHEN STUDIE

- Berit Sandberg, Berlin/ Rupert Graf Strachwitz, Berlin

Was Ehrenamt ist, scheint jeder zu wissen. Wenn öffentlich darüber diskutiert wird, wird kaum einmal gefragt, was sich hinter diesem Begriff verbirgt. Als ehrenamtlich gilt die Tätigkeit im Vorstand eines großen Verbandes, ebenso aber der freiwillige Sanitätsdienst in einer Hilfsorganisation. Dabei sind die Unterschiede groß. Sie betreffen die Tätigkeit selbst, die Verantwortung, Entscheidungskompetenz und die Vergütung. Eine Studie zur Vergütung von Führungskräften in Stiftungen hat diese Unterschiede deutlich aufgezeigt. Die Ergebnisse sind Anlass zu weiterführenden Gedanken. Der nachfolgende Beitrag bietet hierzu einige Überlegungen an.

DIE GENESIS UND DIE GEFAHREN DER MÜNDELSICHEREN ANLAGE VON STIFTUNGSKAPITALIEN

- Thomas Adam, Arlington

Die sichere und gewinnbringende Kapitalanlage ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass Kapitalstiftungen ihren Stiftungszweck erfüllen können. Anlagen in Staatsanleihen erscheinen auch heute noch vielen Stiftungsmanagern als die sicherste Anlageoption. Die Anlage von Stiftungskapitalien in Staatsanleihen hat eine lange Tradition in Deutschland und

gründet sich auf einer rechtlichen Interpretation, in der Stiftungen mit unmündigen Personen gleichgestellt wurden. Die vermeintlich mündelsichere Anlage von Stiftungskapitalien in Staatsanleihen war jedoch, wie dies das stiftungsfeindliche Verhalten der deutschen Regierung in der Hyperinflation zeigte, keinesfalls sicherer als eine Anlage von Stiftungskapitalien in Aktien.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

10.12.2015 15 Uhr	Webinar: Die Vorstandshaftung in gemeinnützigen Organisationen	Rechtsanwalt Johannes Fein wird im ersten Teil des kostenlosen Webinars auf die Grundsätze der Vorstandshaftung eingehen. Im zweiten Teil erklärt Thomas Drtina von der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG, wie Vorstände das Haftungsrisiko am besten mindern können. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
15.12.2015 11 Uhr	Webinar: Die gemeinnützige GmbH	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform der gemeinnützigen GmbH eingehen. Veranstalter: ConnectingHelp – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
08.01.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Ort: Berlin , Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
15.01.2016	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Das Seminar in Frankfurt a.M. bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
29.01.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Ort: Frankfurt a.M. , Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss, Referent: Stefan Winheller	Weitere Infos
05.02.2016	Tagung: Modernisierung des Vereinsrechts	Im Februar findet die von WINHELLER gesponserte Tagung " Modernisierung des Vereinsrechts – Was muss sich ändern? " statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich dazu in der Universität Osnabrück einfinden. Als offizieller Sponsor der Tagung werden die Rechtsanwälte und Vereinsrechtsexperten Anka Hakert, Johannes Fein und Stefan Winheller ebenfalls vor Ort sein.	Weitere Infos
11.02.2015	Mitarbeiterseminar: Gemeinnützigkeitsrecht	In diesem Seminar in Frankfurt a.M. lernen Sie die grundlegenden rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennen - selbstverständlich auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung. Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V., Referentin: Dr. Astrid Plantiko	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

23.01.2016	Aufbaukurs „Fundraising für gemeinnützige Projekte“	Im Januar 2016 treffen sich in Zürich Organisatoren eigener gemeinnütziger Projekte zu einem interaktiven Tages-Seminar, um ihre Kenntnisse, wie erfolgreich Spenden bzw. Spender angeworben werden können, zu erweitern.	Weitere Infos
28. & 29.01. 2016	11. Euroforum - Jahrestagung	Ein umfassender und praxisnaher Überblick aller anstehenden Änderungen ist das Ziel der Veranstaltung in Köln .	Weitere Infos
02.02.2016	Jahresforum Stiftungen	Das Jahresforum Stiftungen findet in Düsseldorf statt und vermittelt einen umfassenden Überblick über steuerliche und rechtliche Änderungen und Neuerungen im Stiftungsumfeld.	Weitere Infos
17.02.2016	Forum Stiftungsvermögen	Das diesjährige Forum findet in Berlin statt und soll umfassend über das Thema informieren.	Weitere Infos
19.02.2016	10. Stiftungsrechtstag	An der Ruhr-Universität Bochum tagt der Stiftungsrechtstag zum Leitthema „Stiftung in Veränderung“.	Weitere Infos
08.03.2016	Mitteldeutscher Fundraisingtag	Der 13. Mitteldeutsche Fundraisingtag findet in Jena statt. Thematisch wird es u.a. um die Möglichkeit der Generierung von Spenden sowie deren effektiven und effizienten Einsatz und um Befunde unterschiedlichen Spenderverhaltens von Männern und Frauen gehen.	Weitere Infos